

BGer 5A_742/2023 vom 3. Oktober 2023

Bundesgericht, 2023-10-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_742_2023

FR: TF 5A_742/2023 du 3 octobre 2023

IT: TF 5A_742/2023 del 3 ottobre 2023

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Im angefochtenen Entscheid werden der Schwächezustand (chronifizierte paranoide Schizophrenie mit schwerwiegenden Wahn- und Verfolgungsideen) sowie das selbstgefährdende Verhalten (Verwahrlosung und akute Selbstgefährdung durch Essen von Vogel- und Katzenfutter oder Trinken aus Ölfaschen), die Erforderlichkeit der Unterbringung (drohende psychotisch-wahnhaft Dekompensation mit entsprechenden psychischen, somatischen und sozialen Folgen sowie einem nicht rückgängig zu machenden kognitiven Abbau und Gefahr einer Verschlechterung des Zustandes bei heutiger Entlassung) sowie die Eignung der Klinik unter Bezugnahme auf das erstellte Gutachten ausführlich behandelt. Damit setzt sich die Beschwerdeführerin nicht auseinander. Vielmehr äussert sie sich zu Dingen, welche ausserhalb des Anfechtungsgegenstandes liegen (der Eintritt sei schräg gewesen; für die Kaffee-Jetons müsse sie 50 Rp. bezahlen; es würden ihr laufend Wertgegenstände und Bargeld aus dem Zimmer entwendet). Darauf kann nicht eingetreten werden, zumal das Bundesgericht keine Aufsichtsbehörde über die Klinik bzw. über die dort angestellten Betreuungspersonen ist. Was die fürsorgerische Unterbringung anbelangt, ist nicht ersichtlich, inwiefern die Vorinstanz mit dem beschwerdeabweisenden angefochtenen Entscheid Recht verletzt hätte.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.